



# Amtsblatt

## für die Stadt Baruth/Mark

mit den Ortsteilen Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf

07. Jahrgang

Freitag, den 20. Mai 2022

Nr. 05/2022

### Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

#### Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

- Bekanntmachung Sitzungsdienst ..... Seite 2
- Amtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 29/21 „Standort Massow“ im Ortsteil Dornswalde ..... Seite 2

#### Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

- Ausführungsanordnung Im Bodenordnungsverfahren Baruth Verf.-Nr. 6109 X ..... Seite 4

### Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung**  
am 30.06.2022 um 19.00 Uhr  
in im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Bauausschuss:**  
am 09.06.2022 um 19.00 Uhr  
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss**  
am 16.06.2022 um 19.00 Uhr  
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur:**  
am 05.09.2022 um 19.00 Uhr  
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU:**  
am 25.08.2022 um 19.00 Uhr  
im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

#### Hinweise:

Es sind sowohl Verschiebungen der Sitzungen wie auch des Sitzungsortes möglich. Bitte informieren Sie sich über die Aushänge in den amtlichen Bekanntmachungen oder auf der Homepage der Stadt Baruth/Mark unter dem Reiter „Politik“.

### Impressum

Das „Baruther Stadt- & Amtsblatt“ erscheint monatlich und wird ohne Rechtspflicht kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark verteilt.

- **Herausgeber:** Stadt Baruth/Mark, Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark
- **Redaktion Amtsblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Michael Linke, E-Mail: LinkeM@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 23
- **Redaktion Stadtblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Birgit Wagner, E-Mail: Wagner@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 26
- **Verlag und Herstellung:** Werbeagentur & Verlag März, Wahlsdorf 124, 15936 Dahme/Mark, Tel. 033745 / 50 407, Fax 033745 / 50 812, Internet: www.werbeagentur-maerz.de, E-Mail: info@werbeagentur-maerz.de

#### redaktionelle Beiträge sind an die Stadt zu senden

- Wegen begrenzter Seitenzahlkontingente sind Kürzungen im Beitrag möglich.
- Anzeigeneinhalte ohne Gewähr, Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen
- **Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil:**

#### Werbeagentur & Verlag März

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Baruther Stadtblatt“ in Papierform zum Abopreis pro Jahr von 37,70 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zZ. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

**Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe ist der 07.06.22, Erscheinung: 17.06.22**

## Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

### Bekanntmachung Sitzungsdienst

Im nichtöffentlichen Teil des Werksausschusses des Eigenbetriebes WABAU vom 28.04.2022 wurden nachfolgende Sachbeschlüsse gefasst:

- EB 22-052** Beschluss zur Genehmigung einer Kleinkläranlage und zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Schmutzwasser vorbehaltlich der Genehmigung der Unteren Wasserbehörde im Ortsteil Paplitz
- EB 22-053** Beschluss zur Genehmigung einer Kleinkläranlage und zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Schmutzwasser vorbehaltlich der Genehmigung der Unteren Wasserbehörde im Ortsteil Paplitz
- EB 22-054** Beschluss zur Verlängerung der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang an die dezentrale öffentliche Schmutzwasserbeseitigungsanlage im Ortsteil Klasdorf
- EB 22-055** Beschluss zur Teilbefreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang von der öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage für eine Sanitäranlage im Ortsteil Klasdorf
- EB 22-056** Beschluss zur Genehmigung einer Kleinkläranlage und zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für das Schmutzwasser vorbehaltlich der Genehmigung der Unteren Wasserbehörde im Ortsteil Merzdorf

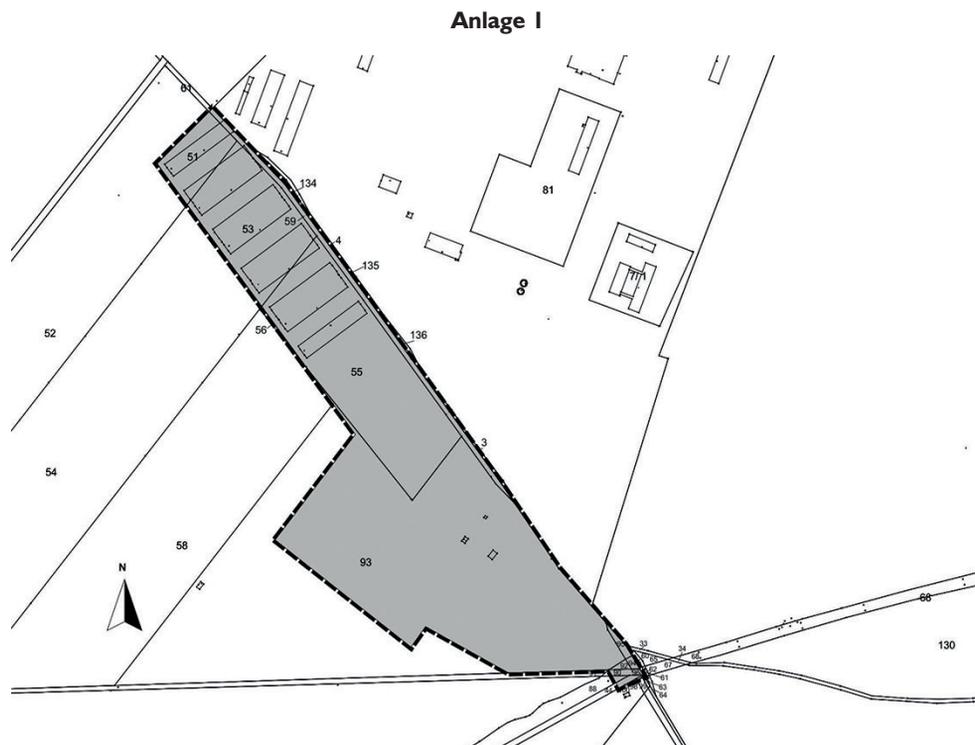
Im Übrigen haben die kommunalen Gremien im April 2022 keine Sachbeschlüsse gefasst.

Baruth/Mark, den 09.05.2022

gez. Linke  
Allg. Stellvertreter d. Bürgermeisters

### Amtliche Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan Nr. 29/21 „Standort Massow“ im Ortsteil Dornswalde

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth/Mark hat auf ihrer Sitzung am 18.11.2021 mit Verwaltungsvorlage 21/058 beschlossen, für das in der **Anlage I** (maßstabslos) dargestellte Gebiet mit einer Größe von ca. 12 ha das Bebauungsplanverfahren für den Bebauungsplan 29/21 „Standort Massow“ einzuleiten.



Das Plangebiet umfasst folgende Flurstücke aus der Flur I, Gemarkung Dornswalde, ganz oder teilweise: 44 (Kreisstraße 7225), 51, 53, 55, 59, 88, 90, 92, 93, 94, 95, 96, 98, 100.

**Begründung:**

Massow ist ein Konversionsstandort der unmittelbar westlich der Autobahnauffahrt Baruth an der A 13 gelegen ist. Die Fläche umfasst insgesamt etwa 62 ha, davon gehört der größere östliche Teil (ca. 50 ha) zum Gebiet der Gemeinde Halbe, der kleinere westliche Teil (ca. 12 ha) gehört zur Stadt Baruth/Mark (siehe Übersichtsplan **Anlage 2**). Das Gelände wurde seit den 1960er Jahren durch das Ministerium für Staatssicherheit militärisch genutzt. Nach 1990 siedelten sich dort verschiedene gewerbliche Nutzungen an, darunter aufgrund der Autobahnnähe einige autoaffine Betriebe (Tankstelle, Hotel, Motel) sowie eine Rehaklinik. Die meisten dieser Nutzungen wurden später aufgegeben, die Bausubstanz ist überwiegend desolat.

**Anlage 2**

Aktuell befinden sich dort noch vereinzelte gewerbliche Nutzungen, das ehemalige Hotel (auf dem Gebiet der Gemeinde Halbe) wird als Flüchtlingsunterkunft genutzt. Auf dem Flächenteil der Stadt Baruth befinden sich sechs Hallenbauten, die nur zu kleinen Teilen genutzt werden, sowie südlich davon die baulichen Überreste eines ehemaligen Wasserwerks.

Die Haupterschließungsstraße verläuft entlang der Grenze zwischen Baruth und Halbe und liegt auf dem Gebiet beider Gemeinden. Die vorhandene Bebauung bildet keinen im Zusammenhang bebauten Ortsteil im Sinne des § 34 Abs. 1 BauGB, so dass die Fläche planungsrechtlich dem Außenbereich gemäß § 35 zuzuordnen ist.

Nach mehreren Eigentümerwechseln hat das Unternehmen Summit Real Estate Hirundo GmbH (im Folgenden: Summit) die Fläche mit Ausnahme einzelner Flurstücke Anfang des Jahres 2018 erworben. Summit verfolgt die Absicht, die Fläche baulich entwickeln. Dafür muss Planungsrecht geschaffen werden. Aufgrund der Lage des Gebietes an der Nahtstelle zwischen Halbe und Baruth ist es erforderlich, dass beide Gebietskörperschaften auf Grundlage eines gemeinsamen Konzeptes jeweils für ihren Flächenanteil einen Bebauungsplan aufstellen, was eine enge Abstimmung zwischen Baruth und Halbe voraussetzt.

Vor diesem Hintergrund wurde zwischen der Gemeinde Halbe und der Stadt Baruth eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung geschlossen, die von beiden Gemeinden bestätigt wurde und unterschrieben vorliegt (Beschlussfassung durch die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Baruth am 11.02.2021). Danach stimmen die Gemeinde Halbe und die Stadt Baruth (Mark) darin überein, dass die Fläche in ihrem gegenwärtigen Zustand einen städtebaulichen Missstand darstellt und verpflichten sich, für die Aufstellung von Bebauungsplänen für ihren jeweiligen Flächenanteil nach Maßgabe der Beschlussfassung ihrer Vertretungskörperschaften vertrauensvoll zusammenzuarbeiten.

Hinsichtlich der Qualitätsziele der Planung wird festgestellt, dass sich die Fläche wegen ihrer siedlungsfernen Lage in unmittelbarer Nähe der Autobahn A 13 insbesondere als Industrie- und Gewerbegebiet eignet. Die angestrebte Qualität des Gebiets soll auch durch ökologische Kriterien (Begrünung, Regenwasserbewirtschaftung, Ressourcenschonung) erreicht werden. Schlichte Restnutzungen von Flächen (Ablagerung von Altmaterial, Abstellen von Geräten und Fahrzeugen) sowie Lagerflächen für immissionsbelastete Materialien sind grundsätzlich auszuschließen.

Die Übernahme der Kosten oder sonstige Kosten, wie beispielhaft die Kosten der Bauleitplanung einschließlich aller Gutachten, Vermessungskosten, Beschaffungen und sonstiger Verfahrens- und aller Folgekosten, die den Gemeinden für die städtebaulichen Maßnahmen entstehen und die Voraussetzungen oder Folge des geplanten Vorhabens sind, wie unter anderen die Bereitstellung von Grundstücken für Infrastrukturmaßnahmen, sollen von den Investoren getragen werden. Eine unterschriebene Kostenübernahmeerklärung der Summit liegt vor.

Die Stadt Baruth (Mark) verfügt über einen rechtswirksamen Flächennutzungsplan, der das Plangebiet als Gewerbefläche bzw. Fläche für Versorgungsanlagen darstellt und aus dem der Bebauungsplan entwickelt werden kann.

Baruth/Mark, den 09.05.2022

gez. Ilk  
Bürgermeister

## Sonstige Amtliche Bekanntmachungen



LAND BRANDENBURG

Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Karl-Marx-Straße 21 | 15926 Luckau

Landesamt für Ländliche  
Entwicklung, Landwirtschaft  
und Flurneuordnung

Bodenordnung

Referat B 2 - Ländliche Neuordnung

**Ausführungsanordnung**  
Im  
**Bodenordnungsverfahren Baruth**  
**Verf.-Nr. 6109 X**

wird hiermit die Ausführung des Bodenordnungsplanes gemäß § 61 Landwirtschaftsanpassungsgesetz (LwAnpG) angeordnet.

Als Zeitpunkt des Eintritts des neuen Rechtszustandes und damit der rechtlichen Wirkung des Bodenordnungsplanes wird der **01.06.2022** festgesetzt.

Mit diesem Tage werden die neuen Grundstücke Eigentum des entsprechenden Beteiligten des Verfahrens. Der im Bodenordnungsplan begründete neue Rechtszustand tritt an die Stelle des bisherigen Rechtszustandes.

Der Übergang des Besitzes und der Nutzung der neuen Grundstücke erfolgt mit dem Eintritt des neuen Rechtszustandes, soweit die Verfahrensbeteiligten nichts Abweichendes vereinbart haben.

Haben Festsetzungen des Bodenordnungsplanes Auswirkungen auf Pachtverhältnisse und können sich die Beteiligten nicht einigen, sind Anträge auf Regelung der Pachtverhältnisse gemäß § 70 FlurbG spätestens drei Monate nach Erlass dieser Ausführungsanordnung bei der oberen Flurbereinigungsbehörde, dem Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, zu stellen.

### Gründe

Im o. g. Bodenordnungsverfahren wurde der Bodenordnungsplan erstellt und den Beteiligten bekannt gegeben. Der Bodenordnungsplan ist unanfechtbar. Seine Ausführung wurde daher nach § 61 Abs. 1 LwAnpG angeordnet.

### Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Ausführungsanordnung kann innerhalb eines Monats beim Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung, Karl-Marx-Straße 21, 15926 Luckau Widerspruch erhoben werden.

Luckau, den 12.05.2022

Im Auftrag

gez.  
I.Reppmann  
(Regionalteamleiterin Ländliche Neuordnung)